

Belegungsrichtlinien der Studentenwohnanlage Campus-Jakobshöhe Bayreuth

§ 1 Geltungsbereich

Diese Belegungsrichtlinien gelten für die vom Mietpool Campus Jakobshöhe Bayreuth GbR verwaltete und bewirtschaftete Wohnanlage Jakobstraße 39 a-c.

§ 2 Wohnberechtigung

2.1 Wohnberechtigt in den vom Mietpool verwaltete Studentenwohnanlage sind alle an der Bayreuther, Hofer und Bamberger Universität immatrikulierten Studierenden.

2.2 Soweit eine Wohnanlage durch Wohnberechtigte gemäß Abs. 2.1 nicht ausgelastet ist, können auch Studierende anderer Einrichtungen (z.B. Fachhochschulen) bzw. Personen mit besonderer Mietregelung durch den Mietpool zugelassen werden.

2.3 Während der Sommerpause können in ausgewählten Wohnanlagen (entsprechend § 9, Abs. 3 der Allgemeinen Mietbedingungen) vorübergehend andere Personen aufgenommen werden. Die Wohnplatzvergabe erfolgt durch den Mietpool.

2.4 Ehepartner von wohnberechtigten Studierenden können in die Wohnanlagen aufgenommen werden. Darüber hinaus sind in begründeten Fällen Ausnahmen möglich.

§ 3 Ausschlussgründe

3.1 Nicht wohnberechtigt sind, auch wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2.1 erfüllt sind, solche Personen,

- a) denen durch den Mietpool bereits ein anderes Mietverhältnis gekündigt wurde.

3.2 Wird dem Mietpool einer der o. g. Ausschlussgründe bekannt, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Hierüber ist der Student schriftlich zu informieren.

3.3 Bewerber, die ohne Angabe von Gründen einen ihnen angebotenen Wohnplatz abgelehnt haben, können von der Bewerberliste gestrichen werden. Hierüber ergeht eine schriftliche Information an den Bewerber.

§ 4 Bewerbung für einen Wohnplatz

4.1 Antragsberechtigt sind Personen, die sich für ein Studium an der Universität Bayreuth oder einer anderen Hoch-/schuleinrichtungen in Bayreuth, Bamberg oder Hof bewerben. Im Falle der Geltendmachung eines Sonderfalles sind die erforderlichen Nachweise mit einzureichen.

4.2 Die Bewerbung um Aufnahme in die Studentenwohnanlage Campus-Jakobshöhe ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter an die Haus-/Mietverwaltung zu richten.

Mit der Bewerbung sind einzureichen:

- Mieterselbstauskunft
- Mietsicherungsvertrag
- Schulbeitrittserklärung

§ 5 Aufnahme in die Wohnanlage

5.1 Über die Aufnahme in die Studentenwohnanlage entscheidet der Verwalter des Mietpools oder der von ihm Beauftragte. Freie Wohnplätze werden grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen (Bewerberliste) vergeben.

5.2 Bewerber können abweichend von 5.1, nach Prüfung des Einzelfalls, bevorzugt einen Wohnplatz erhalten, wenn sie eines der folgenden Härtefallkriterien erfüllen:

- a) Schwere Krankheiten oder Körperbehinderungen
Hier sollen nach pflichtgemäßem Ermessen der bewertenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aufgrund ärztlicher oder behördlicher Bescheinigung, nur erhebliche und dauernde oder zumindest länger andauernde Krankheiten oder Behinderungen bewertet werden.
- b) Vorbereitung auf Studienabschlussprüfungen
Hier sollen Bewerber berücksichtigt werden, die sich in einem Prüfungsverfahren befinden, dass zum Studienabschluss führt.

5.3 Bewerber können abweichend von 5.1 bevorzugt einen Wohnplatz erhalten, wenn folgende Sonderfälle zu treffen:

- a) Studierende mit Kind,
- b) Studierende, deren Ehegatten bereits in einer Wohnanlage wohnen.

5.4 Ein Studierender hat die Möglichkeit, für die Dauer der Regelstudienzeit in der studentischen Wohnanlagen zu wohnen. Darüber hinaus erhalten Studierende eine Option zur Verlängerung dieser Wohnzeit um ein weiteres Jahr. Hierzu ist es erforderlich einen schriftlichen Antrag mit Begründung spätestens zwei Monate vor Vertragsende beim zuständigen Sachbearbeiter Vermietung einzureichen.

§ 6 Vorzeitige Kündigungen

Eine vorzeitige Kündigung des Mieters kann nur durch schriftlichen Antrag in folgenden Härtefällen genehmigt werden:

- a) Exmatrikulation

Der Antragsteller wird aufgrund fehlender oder ungenügender Prüfungsergebnisse exmatrikuliert und darf sein Studium nicht fortsetzen bzw. lässt sich exmatrikulieren. Eine Kündigung des Mietvertrages ist nach Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung mit einer Frist von 12 Wochen zum Monatsletzten möglich.

- b) Schwangerschaft, Entbindung

Zum Schutz der werdenden Mutter kann die Kündigung des Mietverhältnisses mit einer Frist von 12 Wochen zum Monatsletzten möglich sein.

c) Gesundheitliche Probleme

Bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes kann dem Antragsteller eine Kündigung des bestehenden Mietvertrages mit einer Frist von 12 Wochen zum Monatsletzten gewährt werden, wenn er das Studium nicht fortsetzen kann bzw. über einen längeren Zeitraum unterbrechen muss.

d) Wehr- und Wehersatzdienste

Bei einem Einberufungsbefehl kann den Antragsteller die Kündigung des bestehenden Mietverhältnisses mit einer Frist von 12 Wochen zum Monatsletzten gewährt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Belegungsrichtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Bayreuth, 01.10.2016

Harald Giera
Geschäftsführer
Mietpool Campus Jakobshöhe Bayreuth GbR